

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

A) Allgemeines

Sie haben innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl der/des Betreuten zu sorgen, ihre/seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen und sie/ihn gerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten können Sie sie/ihn u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter/in einer/eines Dritten –, Ihrem Ehegatten oder einer/einem Verwandten in gerader Linie (z. B.: Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u. a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Wünschen der/des Betreuten soll entsprochen werden, soweit dies dem Wohl der/des Betreuten nicht zuwiderläuft und Ihnen zuzumuten ist.

Innerhalb Ihres Aufgabenkreises haben Sie dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der/des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

I. Personensorge

Das Personensorgerecht umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung der/des Betreuten.

II. Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen der/des Betreuten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche der/des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

B) Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, z. B.:

1. zur Unterbringung der/des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn der/dem Betreuten, die/der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einem ärztlichen Eingriff bei der/dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die/der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die/der Betreute gemietet hat oder Sie für die Betreute/den Betreuten gemietet haben sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B.: Aufhebungsvertrag zwischen Ihnen und der Vermieterin/dem Vermieter);

5. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek,Grundschuld);
6. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
7. zur Verfügung über eine Forderung der/des Betreuten (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme). Dies gilt nicht, wenn es sich um die Annahme einer geschuldeten Leistung handelt, soweit der Anspruch 3.000 Euro nicht übersteigt;
8. zur Aufnahme eines Darlehens für die Betreute/den Betreuten;
9. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000 Euro übersteigt. Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Vormundschaftsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Sie haben nachträglich die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Sie müssen also selbst entscheiden, ob Sie den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen wollen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers

Sie haben über die ersonlichen Verhältnisse der/des Betreuten dem Vormundschaftsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so haben Sie dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift bzw. der Anschrift der/des Betreuten dem Vormundschaftsgericht mit.

Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit und berät Sie. Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (_____)

auf Ihren Wunsch bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben, die in den §§ 1896 bis 1908i BGB geregelt sind. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Justizministerium des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.